

Vorbesprechung des Beirates bei der UNB der Stadt Köln am 23.04.2018

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Herr Steßgen, Frau Euler-Bertam

Verwaltung: Frau Kröger

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz **Eilentscheidungen des Beiratsvorsitzenden**

1. Überlassung einer Teilfläche an den deutschen Pfadfinderbund Mosaik, Venloer Str. 1150, Köln-Vogelsang, LSG L 11, EZ 2, Bezirk 4

Beschreibung der Maßnahmen:

In der Vorbesprechung des Beirates am 09.11.2015 war unter Ziffer 5 der Nutzung einer städtischen Fläche durch die Pfadfinder (Verlagerung des bisherigen Standortes am Seeadlerweg) durch den Beirat zugestimmt worden.

Das am Seeadlerweg in Köln-Vogelsang gelegene städtische Grundstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf (Jugendeinrichtung) bzw. als Private Grünfläche (Pfadfinderplatz), Bolzplatz ausgewiesen. Derzeit wird die Fläche als Pfadfinderplatz von dem Verein der Freunde und Förderer des Pfadfinderrings Köln e.V. genutzt.

Der Erbbauverein Köln e.V. ist Eigentümer der angrenzenden bebauten Grundstücke und es sind Planungen für eine Wohnnutzung bzw. in diesem Zusammenhang auch bereits konkrete Verkaufsverhandlungen anhängig. Es soll auf dieser Fläche eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Errichtung von Wohnraum für Mitglieder des Erbbauvereins. Unter anderem sollen auch Flüchtlinge in dieses Projekt integriert werden, die dann ebenfalls als zukünftige Mitglieder in den Erbbauverein aufgenommen werden. Dieser Standort ist Bestandteil der Wohnungsbauoffensive und wurde auch im Rahmen der Steuerungsgruppe mehrfach besprochen.

In seiner Sitzung am 20.12.2016 hat der Rat einen Beschluss zur Wohnungsbauoffensive gefasst. Demnach wurde dieses Verfahren und eine Vermarktung des Grundstücks an die Wohnungsbaugenossenschaft bestätigt. Zwischenzeitlich liegt auch ein konkreter Ratsbeschluss für die Veräußerung an den Erbbauverein vor.

Als Ersatzstandort für die Pfadfinder wurde das Grundstück an der Venloer Straße 1150 abgestimmt. Dieses liegt im Landschaftsschutzgebiet L 11, EZ 2. Der Standort wird von den Pfadfindern befürwortet und dem Verfahren von der Bezirksvertretung zugestimmt. Derzeit sind vorbereitende Arbeiten für den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages anhängig. Der Erbbauverein hat seine Unterstützung bei der Verlagerung der Pfadfinder zugesagt.

Eingriff / Kompensation:

Neben der Nutzung des Grundstücks durch die Pfadfinder sollen drei Container mit einem Gesamtmaß von ca. 6x9 m somit ca. 60m² (1x Container WC, 2x Container

Aufenthalt) für einen befristeten Zeitraum (max. 5 Jahre) in Anspruch genommen werden. Sobald die Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Gebäudes im nördlichen Bereich umgesetzt werden kann, sollen die Container zurückgebaut werden. Der Standort wird so gewählt, dass keine schützenswerten Bäume gefällt werden müssen. Ein bereits vorhandener Kanalananschluss befindet sich in diesem Bereich und kann genutzt werden. Durch die Parkpalette (Park & Ride) ist bereits eine vorhandene Belastung gegeben, so dass die Nutzung der Pfadfinder hier als untergeordnet zu bewerten ist. Eine Zufahrt zum Grundstück ist bereits vorhanden

Um die Voraussetzungen für die Planungen der Pfadfinder an dem neuen Standort schaffen zu können, ist nunmehr eine abschließende baurechtliche Klärung erforderlich. Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung wird die Eingriffsregelung berücksichtigt. Es ist durch den Vorhabenträger zugesagt worden einen Ausgleich durch Pflanzung einer standortgerechten Hecke sowie ggf. eines Laubbaums auszugleichen.

Befreiungsvoraussetzungen:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Umsetzung der Baulandoffensive und Veräußerung des Grundstücks am Seeadlerweg an den Erbbauverein e.V. besteht ein öffentliches Interesse an einer einvernehmlichen Verlagerung für den Verein der Freunde und Förderer des Pfadfinderrings Köln e.V. auf ein Alternativgrundstück. Die geplante Nutzung und die befristete Errichtung von 3 Container sind aus Sicht der UNB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an diesem Standort zu vereinbaren. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i.V. mit § 75 LNatSchG somit als gegeben anzusehen und die Gründe des Allgemeinwohls überwiegen gegenüber den Belangen des Naturschutzes an dieser Stelle.

Daher kann eine Befreiung aus Sicht der UNB nach § 67 (1) Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

Entscheidung:

Einstimmige Zustimmung unter der Maßgabe, dass die Fundamente nach der temporären Nutzung zurückgebaut werden und die Mäh-Wiese fachgerecht wiederhergestellt wird.

2. Erneuerung und Verlängerung von Lärmschutzwänden zwischen Autobahnkreuz Köln Ost und Anschlussstelle Merheim inkl. Nebenanlagen (K - Merheim), BZ 8, L 25 , EZ 1 u. 2

Beschreibung der Maßnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant an der BAB A4 Köln – Olpe im Streckenabschnitt AK Köln Ost bis Anschlussstelle Köln Merheim auf einer Länge von ca. 1 km eine Erneuerung und Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwände. Durch eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände von ca. 3 m auf ca. 6,5 m soll der Lärmschutz für das Wohngebiet südlich der A4 und für das Mischgebiet nördlich der A4 verbessert werden.

Südlich der A4 beginnt die Erneuerungsmaßnahme in der Tangente von der A3 auf die A4 und schließt hier an eine vorhandene Lärmschutzwand an. Die neue Lärmschutzwand endet an der AS Merheim mit der Einbindung in einen vorhandenen Erdwall.

Verbunden mit dieser Maßnahme ist die Installation von Torsionsbalken (inkl. 1 Unterhaltungstreppe) an 5 Unterführungen der Autobahn und einer und einer Winkelstützmauer an der nördlichen Autobahnböschung zum Schutz der Straße „Mielenforster Kirchweg“.

Das Baurecht wird ohne Planfeststellung/Plangenehmigung als Einzelfallgenehmigung, nach § 74 (7) VwVfG („Fälle unwesentlicher Bedeutung“) erlangt

Mit dem Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt worden.

Eingriff / Kompensation:

Der bau- und anlagenbedingte Eingriff mit einem vertretbaren Flächenumfang findet innerhalb des bestehenden Straßenkörpers in überwiegend geringwertige Biotoptypen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen ohne und mit Gehölzbestand statt.

Hierbei erfolgt der Bau der Lärmschutzwände von der der Straße zugewandten Seite der Wälle aus, so dass die bauzeitliche Inanspruchnahme (ca. 6.000 m²) hauptsächlich gehölzfreie Straßenböschungen betrifft. Die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme, bestehend aus der Installation von neuen Lärmschutzwänden und den damit verbundenen Stabilisationsmaßnahmen (Torsionsbalken, Stützmauer), beträgt insgesamt ca. 275 m² führen, 78 m² davon liegen im Landschaftsschutzgebiet 25 „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“.

Aufgrund der dargelegten Maßnahmen bzgl. Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft weitgehend vermieden

Die Kompensationsmaßnahmen setzen sich zusammen aus der Ansaat von Landschaftsrasen (4.240 m²) und der Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen (3.340 m²) auf den Straßenböschungen und als anteilige Ersatzmaßnahme der bereits realisierten Rückbaumaßnahme der belgischen Kaserne „Camp

Altenrath“ in der Wahner Heide (Rhein-Sieg-Kreis).

Die Bezirksregierung Köln hat dem Eingriff und der geplanten Kompensation des Landesbetriebs Straßenbau NRW bereits zugestimmt.

Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Bereich der Baumaßnahme ergeben. Bei den für das Messtischblatt belegten Arten sind Vorkommen innerhalb des Wirkraumes und/oder eine projektbedingte Betroffenheit ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden nicht verletzt.

Während der Bauzeit kommt es zu Beeinträchtigungen von Tieren durch Lärmeinwirkungen und optischer Reize. Da die Baumaßnahme jedoch innerhalb eines von Verkehrslärm stark vorbelasteten Bereichs entlang der BAB 4 durchgeführt wird und die baubedingten Störungen nur temporär wirken, wird diese Beeinträchtigung nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Rodungs- und Fällarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung wurde angeraten, die ebenfalls die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicherstellt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Erneuerung und Verlängerung der Lärmschutzwände in dem o. a. Autobahnabschnitt stellt eine aktive schalltechnische Schutzmaßnahme dar, die zukünftig sicherstellen soll, dass die zulässigen „Lärmsanierungsgrenzwerte“ von 70dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Eine diesbezüglich erfolgreiche Anwohnerklage führte zu der oben dargelegten Planung. Die Versagung einer Befreiung würde daher sowohl den Antragsteller als auch die Anwohner unzumutbar belasten. Ebenfalls besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die an die Autobahn angrenzenden Bereiche vor einem unnötig hohen und technisch vermeidbaren Lärmpegel zu schützen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i.V. mit § 75 LNatSchG als zu gewähren angesehen. Das öffentliche Interesse überwiegt für diese Maßnahme gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Somit kann aus Sicht der UNB eine Befreiung nach § 67 (1) Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

Entscheidung

Der Beirat bittet das Vorhaben in der nächsten Sitzung durch den Vorhabenträger vorzustellen. Es wird empfohlen einen Nachtragstagesordnungspunkt unter 4.- Allgemeine Vorlagen in die Sitzung am 07. Mai 2018 einzubringen.

3. Neuerrichtung von Brunnenanlagen zur Speisung des Aachener Weihers (L 16) im Bez. 1, Neustadt Süd, des Kalscheurer Weihers (L 17) im Bez. 2, Zollstock, und des Adenauer Weihers (L 17), im Bez. 3, Lindenthal

Beschreibung der Maßnahmen:

Für den Aachener-, Kalscheurer- und Adenauer Weiher ist die Errichtung von Grundwasserbrunnen (Aachener- und Adenauer- Weiher jeweils ein Brunnen, Kalscheurer Weiher auf Grund geringer Grundwassermächtigkeit zwei Brunnen) zur Versorgung der Weiher geplant. Die Erstellung der Grundwasserbrunnen / Wasserversorgung soll analog der Wasserversorgung für die Gewässer im Blücherpark, Mülheimer Stadtgarten, Volksgarten und Klettenbergpark, für die in 2014 ein Antrag gestellt wurde, erfolgen. Die Brunnen werden als Vertikal-Brunnenanlagen unterirdisch errichtet. Der jeweils erforderliche Steuerschrank nebenan aufgestellt. Die Leitungen zur Stromversorgung werden in offenen, ca. 0,5 m breiten und ca. 0,9 m tiefen Gräben innerhalb vorhandener Wegeflächen verlegt.

Eingriff / Kompensation:

Beim Bau der Brunnen kommt es zu temporären Eingriffen, insbesondere in Rasenflächen, die nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden. Auch die Wege werden nach der Leitungsverlegung wieder hergerichtet.

Als dauerhafte Veränderung werden vor Ort jeweils zwei Lüftungsköpfe und zwei Deckel sowie ein Schaltschrank sichtbar sein. Der Standort der Schaltschränke wird jeweils so gewählt, dass er durch vorhandene Strukturen kaum wahrnehmbar sein wird.

Artenschutz:

Vor dem Hintergrund, dass keine Gehölzstrukturen entfernt werden und die Maßnahmen in belebten Parkanlagen erfolgen, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße erkennbar sind.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Brunnen sollen auf Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln errichtet werden, die als Landschaftsschutzgebiete mit einhergehenden Ge- und Verbotsvorschriften festgesetzt sind. Somit bedürfen die Brunnenerrichtungen einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i.V. mit § 75 LNatSchG als gegeben angesehen. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Gewässer durch Sicherstellung ausreichender Wassermassen und Wasserqualität überwiegt einem ebenfalls vorhandenen öffentlichen Interesse am Erhalt temporär beeinträchtigter und somit wiederherzustellender Vegetationsstrukturen sowie einer temporär beeinträchtigten Erholungsnutzung.

Somit kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

Entscheidung:

Einstimmige Zustimmung. Die Pläne werden dem Protokoll beigelegt.

4. Sanierung des Blücherparkweiher, LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“ L 5, EZ 4, Bezirk 5

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR planen die Sanierung des Blücherpark Weiher. Im Zuge der Sanierung soll das Betonbecken zunächst entschlammt und anschließend saniert werden. Dabei soll das Becken in einen Zustand versetzt werden, der einerseits die heute auftretenden Wasserverluste minimiert und andererseits einer starken Algenbildung im Sommer entgegenwirkt.

Die Sanierung umfasst in diesem Sinne auch die Sohlvertiefung und das Einbringen von Sohlsubstrat. Die Ziele der Sanierungsmaßnahme sind die Abdichtung des Wasserbeckens, um den Wasserverlust zu minimieren und den Wasserverbrauch des Grundwasserbrunnens zu senken, die Verbesserung der Wasserqualität, um das Algenwachstum einzudämmen, der Erhalt der denkmalgeschützten Strukturen und der Erhalt und Verbesserung der Freizeitnutzung des Weiher.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Schwimminsel aus Schilf im Weiher installiert, die als Nistmöglichkeit von Wasservögeln genutzt werden kann.

Eingriff / Kompensation:

Für die Sanierung des Blücherpark Weiher sind Eingriffe auf ca. 17.110 m² erforderlich.

Die Biotope werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und erfüllen damit nach Abschluss wieder vollständig ihre Funktion. Die Verbesserung der Wasserqualität durch die Sohlvertiefung und das Einbringen von Sohlsubstrat wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs nicht mit gerechnet, stellt aber zweifelsohne eine Aufwertung des Weiher dar.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Biotope entstehen durch die dauerhafte Beseitigung der kleinen Sumpfbzonen mit Röhricht. Positive Auswirkungen auf den Weiher sind aufgrund der Vertiefung der Beckensohle und dem Einbringen von Substrat sowie durch die dauerhafte Reduzierung von Algenbildung und der Minimierung des Wasserverlustes zu erwarten.

Der Abtransport des Abbruchmaterials aus dem Becken und der Aushub für die Sohlvertiefung sollen direkt im Anschluss an die Entleerung des Beckens ausgeführt werden, damit im Sommer der größte Teil der LKW-Fahrten im Park abgeschlossen ist.

Um die Störungen der Parkbesucher weiter zu minimieren, wird die Bautätigkeit zumindest an Wochenenden eingestellt. Unter der Woche abgesperrte Wege werden an den Wochenenden für den Besucherverkehr wieder freigegeben.

Die Lagerflächen für Baumaterial und Abstellplätze für Baufahrzeuge werden ausschließlich auf den vorgesehenen BE-Flächen eingerichtet. Zufahrten für die Bauarbeiten werden durch temporäre Baustraßen gesichert, die nach Abschluss der Maßnahme zurück gebaut werden.

Auf wertvollen und empfindlichen Flächen, insbesondere im Bereich der Allee und alter Bäume werden durch die ökologische Baubegleitung Tabuzonen ausgewiesen, um das Befahren durch Baufahrzeuge zu verhindern. Die Tabuflächen werden durch Bauzäune gesichert. Die Tabuzonen werden so weit gefasst, dass auch die Wurzel und ggf. Kronenbereiche der Bäume geschützt werden.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme werden die Flächen wiederhergestellt,

sodass keine negativen Auswirkungen auf die Biotope entstehen.

Artenschutz:

Die zeitliche Umsetzung der Baumaßnahme wird so gewählt, dass erst nach Abschluss der Hauptsaison und Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten im Oktober mit der Entschlammung begonnen wird.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten werden durch zeitlich begrenzten Verlust der Wiesenfläche und des Weihers nicht gefährdet. Aus der Artengruppe der Vögel ist der Wirkraum ausschließlich für störungsunempfindliche Kulturfolger (v.a. Höcker- schwan und Stockente) als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Insgesamt kommt die ASP zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Arten unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der Herstellung von Bruthabitaten für Wasservögel ausgeschlossen werden kann.

Befreiungsvoraussetzungen:

Der Blücherpark-Weiher liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln, der diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsvorschriften festsetzt. Somit bedürfen die Sanierung und die baustellenbedingten Eingriffe einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i.V. mit § 75 LNatSchG als gegeben angesehen. Das öffentliche Interesse am Funktionserhalt und somit der Sanierung überwiegt einem ebenfalls vorhandenen öffentlichen Interesse am Erhalt der Vegetationsstrukturen, welche temporär beeinträchtigt und somit wiederhergestellt werden sowie einer temporär beeinträchtigten Erholungsnutzung.

Somit kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

Entscheidung:

Der Beirat bittet das Vorhaben in der nächsten Sitzung durch den Vorhabenträger vorzustellen. Die Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb der Alleebäume im Blücherpark und die Klärung der Andienung sind im Einzelnen zu erläutern.

Sonstiges:

Im Anschluss Beratung Aktionsplan Essbare Stadt Köln, Vollständige Fassung – 2.0 vom 14.04.2018

Für den Ernährungsrat: Herr Sander, Herr Bowinkelmann, Frau Langner

Beirat: Herr von der Stein, Herr Steßgen (teilweise), Frau Euler-Bertam, Herr Gütz

Verwaltung: Herr Bracke, Frau Kröger, Frau Küchenhoff, Herr Faber